

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke
und Dr. Erik Schweickert FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Handhabung von interkommunalen Kostenausgleichen bei der Falschanwendung von Rechtsnormen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Verfahren sieht sie für Fälle von Konflikten vor, in denen durch die vermeintlich fehlerhafte Auslegung oder Anwendung von Rechtsnormen einer Kommune einer anderen Kommune Kosten entstehen?
2. Wie wurden in der Vergangenheit interkommunale Konflikte um Kostenausgleiche gelöst, in denen obdachlosen Personen von einer Kommune zunächst trotz des vermeintlichen Vorliegens der Voraussetzungen für ein polizeiliches Tätigwerden nach §§ 1 und 3 Polizeigesetz (PolG) kein Obdach gewährt wurde, eine zweite Kommune jedoch aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für ein polizeiliches Tätigwerden nach §§ 1 und 3 PolG Obdach gewährt hat?
3. Falls es noch keine derartigen Konflikte gab, die bereits gelöst wurden, welches Vorgehen schlägt sie für die Lösung eines solchen Konflikts vor?
4. Inwieweit besteht eine Erstattungspflicht hinsichtlich der Falschanwendung des polizeirechtlichen Unterbringungsgrundsatzes gemäß §§ 1 und 3 PolG bei obdachlosen Personen durch eine Gemeinde, aus der Kosten für eine andere Gemeinde entstehen, die den polizeirechtlichen Unterbringungsgrundsatz richtig angewendet hat?
5. Falls eine solche Erstattungspflicht nicht besteht, plant sie, eine solche gesetzlich zu verankern, um dem Rechtsgedanken des § 89 e Sozialgesetzbuch (SGB) VIII auch im Obdachlosenwesen Rechnung zu tragen?
6. Falls nein, weshalb nicht?

16.02.2018

Dr. Rülke, Dr. Schweickert FDP/DVP

Eingegangen: 17.02.2018 / Ausgegeben: 06.04.2018

Begründung

Ein solcher Konflikt ist zwischen dem Stadtkreis Pforzheim und einer Gemeinde aus dem Enzkreis entstanden und bislang nicht gelöst. Die Initiative soll erfragen, wie die Lösung für einen solchen Konflikt aussehen könnte, sowie eventuell notwendige Anpassungen der Rechtslage anstoßen.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. März 2018 Nr. 3-1119.3/102/6 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Verfahren sieht sie für Fälle von Konflikten vor, in denen durch die vermeintlich fehlerhafte Auslegung oder Anwendung von Rechtsnormen einer Kommune einer anderen Kommune Kosten entstehen?*
- 2. Wie wurden in der Vergangenheit interkommunale Konflikte um Kostenausgleiche gelöst, in denen obdachlosen Personen von einer Kommune zunächst trotz des vermeintlichen Vorliegens der Voraussetzungen für ein polizeiliches Tätigwerden nach §§ 1 und 3 Polizeigesetz (PolG) kein Obdach gewährt wurde, eine zweite Kommune jedoch aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen für ein polizeiliches Tätigwerden nach §§ 1 und 3 PolG Obdach gewährt hat?*

Zu 1. und 2.:

Das Innenministerium sieht in solchen Fällen kein gesondertes Verfahren vor und geht davon aus, dass die betroffenen Kommunen sich über die Frage der Obdachlosenunterbringung unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Innenministeriums interkommunal verständigen. Dies hat das Innenministerium auch in dem bislang einzig bekannten Fall vorgeschlagen.

- 3. Falls es noch keine derartigen Konflikte gab, die bereits gelöst wurden, welches Vorgehen schlägt sie für die Lösung eines solchen Konflikts vor?*

Zu 3.:

In Fällen, in denen eine betroffene Person bei einer Kommune um Obdach bittet und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt, ist ein polizeiliches Tätigwerden der sachlich und örtlich zuständigen Ortspolizeibehörde in Form der Bereitstellung einer Unterkunft nach §§ 1 und 3 PolG erforderlich.

Für den Fall, dass sich eine Kommune rechtswidrig verhält, sind zunächst die Landespolizeibehörden als Aufsichtsbehörden dafür zuständig, ihre Fachaufsicht entsprechend wahrzunehmen.

- 4. Inwieweit besteht eine Erstattungspflicht hinsichtlich der Falschanwendung des polizeirechtlichen Unterbringungsgrundsatzes gemäß §§ 1 und 3 PolG bei obdachlosen Personen durch eine Gemeinde, aus der Kosten für eine andere Gemeinde entstehen, die den polizeirechtlichen Unterbringungsgrundsatz richtig angewendet hat?*

Zu 4.:

Eine spezielle Regelung für eine Erstattungspflicht hinsichtlich der Falschanwendung des polizeirechtlichen Unterbringungsgrundsatzes gem. §§ 1 und 3 PolG bei obdachlosen Personen durch eine Gemeinde gibt es nicht.

5. Falls eine solche Erstattungspflicht nicht besteht, plant sie, eine solche gesetzlich zu verankern, um dem Rechtsgedanken des § 89 e Sozialgesetzbuch (SGB) VIII auch im Obdachlosenwesen Rechnung zu tragen?

Zu 5.:

Aus fachrechtlicher Sicht wird keine Notwendigkeit gesehen, für derartige Sonderfälle eine gesetzliche Erstattungspflicht zu schaffen.

6. Falls nein, weshalb nicht?

Zu 6.:

Das Innenministerium sieht keinen gesetzgeberischen Bedarf für die Schaffung einer Erstattungsregelung bei rechtswidrigem Verhalten von Kommunen im Bereich der polizeirechtlichen Obdachlosenunterbringung. Die Regelung zur Kostenerstattung nach § 89 e Abs. 1 SGB VIII im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist hiermit nicht vergleichbar. Nach § 89 e Abs. 1 SGB VIII ist der örtliche Träger, in dessen Bereich die Person vor der Aufnahme in die Einrichtung den gewöhnlichen Aufenthalt hatte, gegenüber dem erstattungsberechtigten örtlichen Träger, welcher die Person übernommen hat, zur Kostenerstattung verpflichtet. Bei der gefahrenabwehrrechtlichen Obdachlosenunterbringung handelt es sich dagegen um einen Sonderfall, bei dem eine Kostenerstattung nur dann greifen würde, wenn eine Kommune rechtswidrig gehandelt hat. Die Kommunen haben sich jedoch nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz an die geltenden Gesetze zu halten. Sachlich und örtlich zuständig für die gefahrenabwehrrechtliche Unterbringung ist jeweils die Ortspolizeibehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Obdachlose tatsächlich aufhält und die Unterbringung begehrt. Auf seinen letzten Wohnsitz kommt es dabei nicht an.

Unabhängig davon, thematisiert das Land die Problematik jedoch im Rahmen der Gespräche mit der kommunalen Familie zur Wohnungslosenhilfe mit dem Ziel, solche Fälle zukünftig zu vermeiden.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration